



Absender

Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich

Hallwylstr. 29, 8004 Zürich

Telefon: 044 245 90 00

Fax: 044 241 72 42

Ansprechperson für Rückfragen (Name, E-Mail-Adresse):

Roland Munz, munz@richtplan.ch.

Zum Vorentwurf für die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Teilbereiche Verfahren und Rechtsschutz, nehmen wir wie folgt Stellung:

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag / Begründung / Kommentar</i>
I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:		
C. Sonstige Beschaffenheit I. Allgemein	§ 239 Abs. 1 - 3 unverändert. Abs. 4 wird aufgehoben.	Keine Anmerkungen

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag / Begründung / Kommentar</i>
<p>II. Behindertengerechtes Bauen</p> <p>1. Nach Behindertengleichstellungsgesetz</p>	<p>§ 239a</p> <p>Abs. 1 Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen nach Art. 3 lit. a Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG)¹ und Art. 2 lit. c Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003² sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderung nach Art. 2 Abs. 1 BehiG zugänglich und benützbar sind.</p> <p>Abs. 2 Für Wohngebäude gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Gebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.</p> <p>b. Bei Gebäuden mit bis zu acht Wohneinheiten müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderung zugänglich sein. Die Erschliessung der übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein.</p> <p>c. Umfasst ein Gebäude fünf oder mehr Wohneinheiten, müssen diese im Innern an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anpassbar sein.</p> <p>Abs. 3 Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen oder mit mehr als 1000m² Geschossfläche müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.</p> <p>Abs. 4 Das Nähere zu den nach Abs. 1–3 erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden Regelwerke.</p> <p>Abs. 5 Im Übrigen ist das Behindertengleichstellungsgesetz anwendbar. Bauliche Massnahmen nach Abs. 1-3 müssen insbesondere verhältnismässig im Sinne der Art. 11 und 12 BehiG sein.</p>	<p>Keine Anmerkungen</p>
	<p>§ 239b</p> <p>Abs. 1 Wer öffentliche Aufgaben erfüllt, stellt unabhängig von einem bewilligungspflichtigen Umbau oder Sanierungsvorhaben sicher, dass die öffentlich genutzten Bauten und Anlagen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind.</p>	<p>Die 5 Prozent im Absatz 3 sind zu tief angesetzt angesichts des hoch zu gewichtenden Anspruchs auf Zugänglichkeit von Bauten in welchen öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Die Prozentzahl ist daher auf 10 zu erhöhen oder eventualiter ist der Absatz 3 dahingehend zu ergänzen, dass auf bauliche</p>

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag / Begründung / Kommentar</i>
	<p>Abs. 2 Das Nähere zu den nach Abs. 1 erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden Regelwerke.</p> <p>Abs. 3 Auf bauliche Massnahmen nach Abs. 1 kann verzichtet werden, wenn sie 5 % des Gebäudeversicherungswertes des vor dem Umbau bewerteten Gebäudes übersteigen.</p>	<p>Massnahmen nach Absatz 1 verzichtet werden kann, wenn sie 5% des Gebäudeversicherungswertes des vor dem Umbau bewerteten Gebäudes übersteigen und belegbar in zeitlicher wie räumlicher Nähe zum aktuellen Standort ein anderes Gebäude bezogen werden kann in welchem die öffentliche Aufgabe verrichtet werden kann und welches auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar ist beziehungsweise mit zumutbarem Aufwand zugänglich und benützbar gemacht werden kann.</p>